

Wiederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle, betreffend den Widerrufs Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 20. August 1923 gegen die von der Prüfstelle Berlin bewirkte Zulassung der Bildstreifen

"Vampyre von New - York "

Anwesend: Oberregierungsrat Buleke als Vorsitzender,

Dir. Seemann	(Lichtspielgewerbe)
Dr. Mahn	(Kunst und Literatur)
Red. Korn und Prof. Heinrich	(Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.



Das Badische Ministerium des Innern war vertreten durch Regierungsrat Sauer.

Die durch den Antrag betroffene Gesellschaft war vertreten durch Rechtsanwalt Vandoneschen, der Vollmacht nachzuliefern versprach.

Der Vorsitzende verlas den Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 20. August 1923 und stellte fest, daß dieser Antrag durch Schreiben vom 3. Oktober 1923 auf den I. und II. Teil der Filme, auf die Filme nämlich: "Die Geheindokumente" und "Die Marderhöhle" beschränkt wurde. Die Kammer beschloss über beide Filme gemeinschaftlich zu verhandeln.

Die Filme wurden vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Film "Die Geheindokumente" gelegentlich der Prüfung vor der Film-Prüfstelle Berlin am 31. Januar 1922 ausweislich des Protokolls eine Länge von 1296 m gehabt habe und daß dieser Film jetzt nach der amtlichen Auskunft des Vorführers nur noch eine Länge von 851 m habe; daß ebenso der Film "Die Marderhöhle" bei seiner Prüfung am 27. Januar 1922 der Film-Prüfstelle Berlin in einer Länge von 1449 m vorgelegen habe, während der Film in seiner jetzt vorliegenden Gestalt nur noch 964 m lang sei.

Der Vorsitzende stellte ferner fest, daß der durch den Antrag betroffenen Gesellschaft seit dem 31. August 1923 Gelegenheit gegeben war, die Kopien der Filme vorzulegen.

Es wurde folgende  
verkündet:

Entscheidung

Dem Widerrufs Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 20. August 1923 wird stattgegeben.

Entscheidungsgründe.

Auf den am 20. August 1923 erfolgten Widerrufs Antrag war der herstellenden Gesellschaft seit dem 31. August 1923 Gelegenheit gegeben, die beanstandeten Filme der Film-Oberprüfstelle zur erneuten Prüfung vorzulegen. Eine solche Vorlegung hat zur Voraussetzung, daß die beanstandeten Filme in der Fassung übergeben werden, in welcher sie seinerzeit der Vorentscheidung zur Prüfung vorgelegen hat, wobei stets wird berücksichtigt werden dürfen, daß infolge von Abnutzung die Längenzahl der geprüften Filme um ein gewisses verringert sein wird.

In den vorliegenden Fällen waren jedoch anstelle der seinerzeit geprüften Filme lediglich Bruchstücke vorgelegt: In dem ersten Film fehlten an der ursprünglichen Fassung 450 m, in dem zweiten Film fast 500 m. Die Vorführung ergab danach auch, daß ein Inhalt der Filme, wie er aus den bei den Vorgängen berindlichen Inhaltsangaben ersichtlich war, nicht mehr geprüft werden konnte.

Eine erneute Prüfung im Sinne des § 4 des Lichtspielgesetzes konnte danach nicht vorgenommen werden. Der Widerruf erfolgte auf Grund des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 23. Dezember 1922.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.

Berlin, den 23. Oktober 1923.  
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

*H. Bulow*